

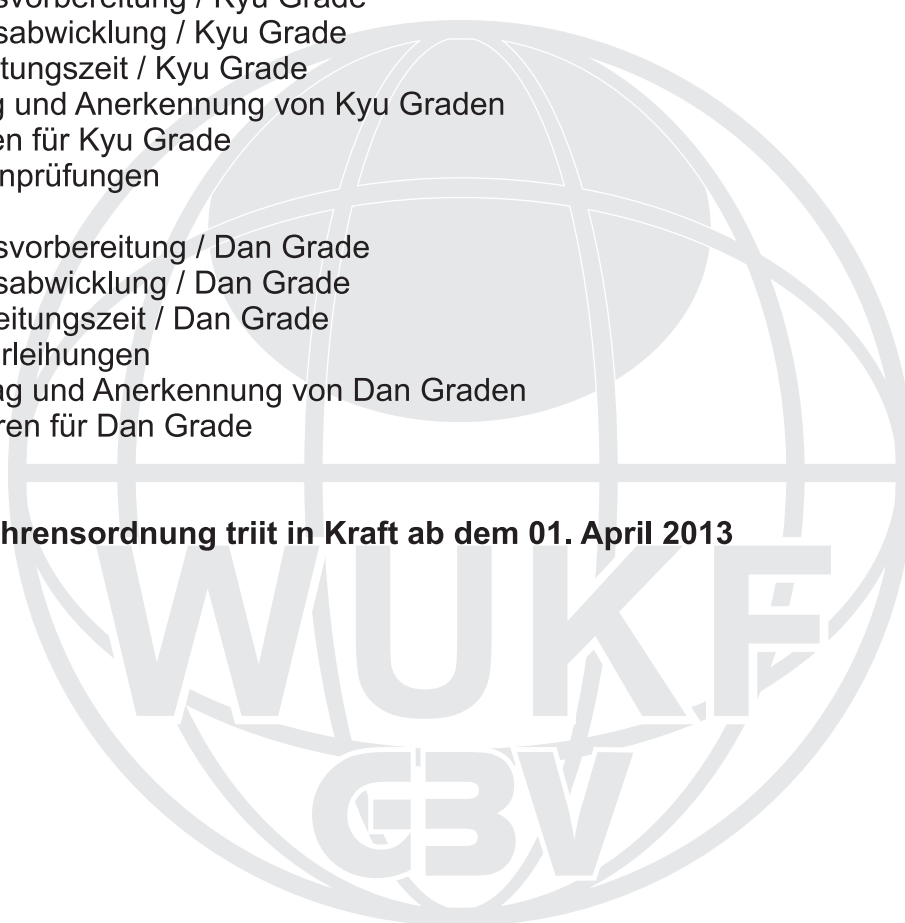


VERFAHRENSORDNUNG

- 1.0 Prüferlizenz
- 2.0 Prüfungsvorbereitung / Kyu Grade
- 3.0 Prüfungsabwicklung / Kyu Grade
- 4.0 Vorbereitungszeit / Kyu Grade
- 5.0 Übertrag und Anerkennung von Kyu Graden
- 6.0 Gebühren für Kyu Grade
- 7.0 Zwischenprüfungen

- 8.0 Prüfungsvorbereitung / Dan Grade
- 9.0 Prüfungsabwicklung / Dan Grade
- 10.0 Vorbereitungszeit / Dan Grade
- 11.0 Dan Verleihungen
- 12.0 Übertrag und Anerkennung von Dan Graden
- 13.0 Gebühren für Dan Grade

Diese Verfahrensordnung tritt in Kraft ab dem 01. April 2013





VERFAHRENSORDNUNG

Alle im Geltungsbereich der German Budô Vereinigung (GER/BV) stattfindenden Prüfungen müssen nach der Verfahrensordnung und dem Prüfungsprogramm der entsprechenden Stile abgelegt werden, sie sind von allen Stilrichtungen innerhalb der Vereinigung anzuerkennen. Die Verfahrensordnung und das Prüfungsprogramm ist für alle angeschlossenen Dôjôs bindend. Sollte ein Verfahrensfehler seitens der GER/BV festgestellt werden, kann die Prüfung innerhalb einer Frist von 6 Wochen für ungültig erklärt werden.

1 PRÜFERLIZENZ

- 1.0 Die Vergabe der Prüferlizenzen unterliegt den Organen der German Budô Vereinigung und erfolgt nur nach erfolgreichem Abschluss eines Prüferlehrgangs.
- 1.1 Ein grundsätzlicher Anspruch auf eine Prüferlizenz besteht nicht. Die Vergabe und der Entzug von Prüfungslizenzen obliegt dem Präsidenten und den Referenten.
- 1.2 Bei verbandsschädigendem oder kriminellm Verhalten kann das Präsidium nach Anhörung des Prüfers die Lizenz auf unbestimmte Zeit sperren oder sogar entziehen. Dies gilt für alle erworbenen Lizenzen und Gürtelprüfungen.
- 1.3 Die lizenzierten Prüfer dürfen ausschließlich im Rahmen ihrer Lizenz prüfen.
- 1.4 Die Prüfungsberechtigung ergibt sich bindend aus der Prüferliste, in die alle Lizenzinhaber aufgenommen werden müssen.

	Mind. Alter	Voraussetzung	Gültigkeit	Bereich
C-Lizenz:	20 Jahre	- 1 Jahr nach dem 1°Dan	- 2 Jahre	- Im gemeldeten Dôjô bis 5°Kyu
B-Lizenz:	23 Jahre	- 1 Jahr nach dem 3°Dan	- 2 Jahre	- International bis 1°Kyu
A-Lizenz:	35 Jahre	- 1 Jahr nach dem 5°Dan	- 2 Jahre	- International mit 2-Prüfer
		Mind. 10 Jahre Prüfer Funktionär im Verband		bis zum eigenen Dan Grad

2 PRÜFUNGS VORBEREITUNG / KYU GRADE

- 2.1 Prüfungen sollten unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden, um dem Prüfling einen entspannten Ablauf zu gewähren. Bei Kyu-Prüfungen kann dieses aufgehoben werden, dies liegt im Ermessen des Prüfers in Absprache mit den Prüflingen.
Der Ausrichter muss vor der Prüfung:
- 2.2 Den geeigneten Prüfer anhand der Prüferliste der German Budô Vereinigung einladen.
- 2.3 Prüfungsmarken, Diplome und Kyu-Prüfungslisten müssen rechtzeitig gegen Vorkasse bei der Geschäftsstelle angefordert werden. Der Handel von Dritten mit Prüfungsunterlagen ist ausdrücklich untersagt.
- 2.4 Für einen würdigen Rahmen sorgen.
Der Prüfer muss vor Prüfungsbeginn überprüfen:
- 2.P1 Dass genügend Marken und Diplome für die Prüflinge vorhanden sind.
- 2.P2 Dass die Wartezeiten des Prüflings eingehalten wurden.
- 2.P3 Dass der Prüfling einen WUKF Verbandsausweis mit gültiger Jahressichtmarke vorweisen kann.
- 2.P4 Dass der Prüfling in der Verfassung ist eine Prüfung abzulegen.
- 2.5 Nur wenn die oben genannten Punkte für den Prüfling positiv ausfallen, ist eine Prüfung für ihn möglich.
- 2.P6 Weiter ist der Prüfer für die Einhaltung der Prüfungsordnungen und die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen verantwortlich
Ausnahme bilden die Schulsport AG's, in dessen Rahmen muss kein WUKF-Pass und Jahressichtmarke vorliegen. Bei Prüfungen wird die Prüfungsmarke auf das Diplom geklebt. Der Nachweis über die Wartezeit erfolgt anhand des Diploms.



VERFAHRENSORDNUNG

2.7 Prüfungsumfang

Bis einschließlich 4°Kyu dürfen nicht mehr als 4 Prüflinge gleichzeitig von einem Prüfer geprüft werden, bis einschließlich 3°Kyu nicht mehr als 2 Prüflinge. Es sollte erst das komplette Programm der jeweiligen Prüflinge absolviert werden, bevor die nächste Gruppe an der Reihe ist.

3 PRÜFUNGS ABWICKLUNG / KYU GRADE

3.1 Das Prüfungsergebnis ist sachlich und menschenwürdig zu verkünden. Denn auch eine nicht bestandene Prüfung soll nicht zum Scheitern im Budô führen, sondern den Anreiz bieten Fehler abzustellen und sich erneut der Prüfung zu stellen.

3.2 Nach der Prüfung werden alle vorliegenden Listen, Diplome und Verbandsausweise vom Prüfer unterschrieben und abgestempelt. Bei den bestandenen Prüflingen wird die Prüfungsmarke in den WUKF-Ausweis eingeklebt. Bei den durchgefallenen Prüflingen wird die Marke auf die Prüfungsliste hinter dem jeweiligen Namen geklebt und entwertet.

2.3 Die Prüferliste ist innerhalb von 14 Tagen an die Geschäftsstelle zurück zu senden.

4 VORBEREITUNGSZEIT / KYU GRADE

4.1 Beim 10°Kyu liegt die Vorbereitungszeit im Ermessen des Trainers. Die Vorbereitungszeit vom 9°- 1°Kyu beträgt jeweils 6 Monate. Ein Unterschreiten der Vorbereitungszeit kann bei herausragender Leistung auf 4 Monate verkürzt werden. Dies sind Mindestwartezeiten und gebunden an einem ununterbrochenen und intensiven Training an mindestens zwei Tagen in der Woche.

4.2 Bei nicht bestehen einer Prüfung ist eine Wiederholung erst nach einer Trainingszeit von mindestens drei Monaten möglich. Bei dreimaligem nicht bestehen des gleichen angestrebten Grades, ist eine weitere Prüfung nicht mehr möglich.

5 ÜBERTRAG UND ANERKENNUNG DER KYU GRADE

5.1 Die Anerkennung von Kyu-Gradierungen, die außerhalb der GER/BV erworben wurden, erfolgt durch den Prüfer entsprechend seiner Lizenz.

5.2 Das gleiche gilt für Übertrag aus verloren gegangenen Pässen.

6 GEBÜHREN FÜR KYU GRADE

6.1 Die Prüfungsgebühr beträgt 20 Euro und ist vor Beginn der Prüfung zu entrichten. Sie ist auch bei nichtbestehen in voller Höhe zu entrichten.

6.2 Der Ausrichter darf gegebenenfalls anteilig tatsächlich entstandene Kosten für den Prüfer auf die Prüflinge umlegen. (z.B. Reisekosten, Verpflegung) Die Prüflinge müssen jedoch im Vorfeld über die tatsächlich entstandenen Kosten informiert werden.

7 ZWISCHENPRÜFUNGEN

7.1 Zwischenprüfungen obliegen dem Umfang, der Vorbereitungszeit und Alter dem jeweiligen Dôjô.

7.2 Kennzeichnung einer Zwischenprüfung ist ein farbiger Balken des nächsten Kyu Grades.

7.3 Der Verein kann eigenständig Urkunden für die Zwischenprüfung ausstellen.

7.4 Zwischenprüfungen sind nicht zwingend und nicht vorgeschrieben, um den nächsten Kyu Grad zu erreichen.



VERFAHRENSORDNUNG

Jedes Dôjô kann nach Erfordernis einen Prüfungstermin beantragen. Der Verband gibt jedes Jahr zwei Termine mit Prüfungen ab 5° Dan vor. Die Prüfungen müssen von mindestens drei Prüfern mit der A-Prüferlizenz abgenommen werden, von denen mindestens einer eine höhere Graduierung, als die vom Dan-Prüfling höchste angestrebte Graduierung haben muss. Prüfungen bis zum 4° Dan müssen von zwei Prüfern mit A-Lizenz abgenommen werden, wobei ein Prüfer mindestens den 5° Dan-Grad oder höher haben sollte.

Bei Dan Prüfung muss nur ein Prüfer die A-Prüferlizenz innehaben der jeweils zu prüfenden Stilrichtung. Der Zweit- oder Drittprüfer kann eine A-Prüferlizenz einer anderen Stilrichtung haben. Die Termine werden rechtzeitig auf der Webseite veröffentlicht. Es können auch Prüfer aus anderen Verbänden und Organisationen eingesetzt werden, sofern diese durch die GER/BV anerkannt sind. Eine Mindestteilnehmerzahl für Dan-Prüfungen gibt es nicht, es liegt nach Absprache im Ermessen des Verbandes, Ausrichter und Prüfer.

8 PRÜFUNGS VORBEREITUNG / DAN GRADE

- 8.0 Dan-Prüfungen finden grundsätzlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.
Der Ausrichter muss vor der Prüfung:
- 8.1 Den gewünschten Prüfungstermin, mindestens 3 Monate, im Vorfeld bei der GER/BV beantragen. Der Prüfungstermin ist nur nach Bestätigung seitens der GER/BV gültig.
- 8.2 Den gewünschten Prüfer der GER/BV mitteilen, dies kann auch ein Prüfer einer anderen Organisation oder Verband sein, solange die GER/BV ihn bestätigt.
Für einen würdigen und angemessenen Rahmen zu sorgen.
Die Prüfer müssen vor Prüfungsbeginn überprüfen:
- 8.P.3 Dass die ihm zugesandten Dan-Diplome mit den Prüflingen übereinstimmen.
- 8.P.4 Dass die Wartezeiten des Prüflings lückenlos durch eine gültige Jahressichtmarke des Verbandes oder bei Übertrag/Einstufung eines anderen Verbandes belegt werden kann.
- 8.P.5 Dass der Prüfling einen WUKF-Verbandsausweis mit gültiger Jahressichtmarke vorweisen kann.
- 8.P.6 Dass der Prüfling in der Verfassung ist eine Prüfung abzulegen.
Nur wenn die oben genannten Punkte für den Prüfling positiv ausfallen, ist eine Prüfung für ihn möglich.
- 8.P.7 Weiter sind die Prüfer für die Einhaltung der Prüfungsordnungen und die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen verantwortlich.
- 8.9 Prüfungsumfang:
Bei Dan-Graden dürfen nicht mehr als 2 Prüflinge gleichzeitig von zwei (ab 5° Dan von drei Prüfern) geprüft werden. Wobei nur ein Prüfer in Besitz der A-Prüfer Lizenz der zur prüfenden Stilrichtung sein muss. Es sollte erst das komplette Programm der jeweiligen Prüflinge absolviert werden bevor die nächste Gruppe an der Reihe ist. Ausnahme bilden die Freikampfbegegnungen. Diese werden durch die anderen Dan-Prüflinge aufgefüllt. Hierbei müssen nicht zwingend Gruppen des gleich angestrebten Dan-Grades aufeinander treffen.

9 PRÜFUNGS ABWICKLUNG / DAN GRADE

- 9.1 Das Prüfungsergebnis ist sachlich und menschenwürdig zu verkünden. Denn auch eine nicht bestandene Prüfung soll nicht zum Scheitern im Budô führen, sondern den Anreiz bieten Fehler abzustellen und sich erneut der Prüfung zu stellen.
- 9.2 Nach der Prüfung werden alle vorliegenden Listen, Diplome und Verbandsausweise von den Prüfern unterschrieben und abgestempelt. Prüfungsmarken sind für Dan Prüfungen nicht vorge-



VERFAHRENSORDNUNG

sehen. Bei den durchgefallenen Prüflingen wird dies im Pass mit Datum vermerkt und das Diplom an die Geschäftsstelle zurück geschickt, um es zu entwerten.

- 9.3 Die Dan Registrierung, mit Internationalem Diplom, in die Dan-Rolle der World Union of Karate Dô Federation (WUKF) geschieht automatisch. Das Internationale Diplom wird ca. sechs bis acht Wochen später dem Prüfling oder Verein kostenfrei zugesandt.

10 VORBEREITUNGSZEIT UND MINDESTALTER FÜR DAN GRADE

- 10.1 Junior-Dan 12. Lebensjahr vollendet mit Befürwortung Dojo/Referenten mindestens 8 Jahre Budô. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres muss die Prüfung zum ersten Dan erfolgen, ansonsten wird der Träger auf den 1° Kyu zurückgestuft.
- 10.2 Mindestalter Vorbereitungszeit ab letzte Prüfung
- | | |
|-------------------------------------|--------------------------------------|
| 1° Dan - 16. Lebensjahr vollendet - | Mindestens 1 Jahr und 8 Jahre Budô |
| 2° Dan - 18. Lebensjahr vollendet - | Mindestens 2 Jahre |
| 3° Dan - 23. Lebensjahr vollendet - | Mindestens 3 Jahre |
| 4° Dan - 27. Lebensjahr vollendet - | Mindestens 4 Jahre und 16 Jahre Budô |
| 5° Dan - 35. Lebensjahr vollendet - | Mindestens 5 Jahre und 22 Jahre Budô |
| 6° Dan - 42. Lebensjahr vollendet - | Mindestens 5 Jahre und 30 Jahre Budô |
- Ab 6° Dan beträgt die Wartezeit jeweils 5 Jahre
Dies sind Mindestwartezeiten und sind gebunden an einem ununterbrochenen und intensiven Training an mindesten zwei Tagen in der Woche.
- 10.3 Bei nichtbestehen einer Prüfung ist eine Wiederholung erst nach einer Trainingszeit von mindestens 6 Monaten möglich. Bei dreimaligem nichtbestehen des gleichen angestrebten Grades ist eine weitere Prüfung nicht mehr möglich.
- 10.4 Eine Anwartschaft ab dem 5° Dan ergibt sich nicht automatisch. Dazu sollten besondere Leistungen in der Budôkunst und Arbeiten bzw. Verdienste für den Verband die Grundlage bilden. Die Anträge sind mit einem Budô-Lebenslauf und der Befürwortung des Referenten direkt an den Verband zu stellen.
Die Anträge zur Dan-Prüfung sollten mindestens 6 Wochen vor Prüfungstermin gestellt sein, bei Prüfungen ab 5° Dan 8 Wochen.

11 DAN-VERLEIHUNG

- 11.1 Dan Verleihungen sollten die Ausnahme bilden und somit eine besondere Form der Ehrung sein.
- 11.2 Dan Verleihungen sind auf maximal zwei Dan-Grade begrenzt, wobei diese nicht direkt aufeinander fallen dürfen und keine Grade übersprungen werden können.
- 11.3 Bei Dan-Verleihungen müssen keine Wartezeiten eingehalten werden. Diese kommen erst mit der nächsten Prüfung im vollen Umfang zum tragen.
- 11.4 Dan Verleihungen sind kostenlos.

12 ÜBERTRAG UND ANERKENNUNG DER DAN-GRADE

- 12.1 Die Anerkennung von Dan-Graduierungen, die außerhalb der GER/BV erworben wurden, erfolgt durch einen A-Prüfer in Absprache mit der GER/BV:
- 12.2 Das gleiche gilt für Übertrag aus verloren gegangenen Pässen.
- 12.3 Dan-Registrierung mit Internationalem Diplom in die Dan-Rolle der World Union of Karate Dô Federation (WUKF) kosten 85 Euro. Das Diplom wird ca. sechs bis acht Wochen später dem Prüfling kostenfrei zugesandt.



VERFAHRENSORDNUNG

13 GEBÜHREN DAN-PRÜFUNG

Die Prüfungsgebühr für eine Dan-Prüfung beträgt, unabhängig von dem Ergebnis der Dan-Prüfung, 150 Euro. Die Gebühr ist vor der Dan-Prüfung auf das Konto des GER/BV einzuzahlen. Die Geschäftsstelle prüft, ob die Prüfungsgebühr überwiesen und die Frist der Anmeldung eingehalten wurde. Bei ordnungsgemäßer Anmeldung die Urkunden und Prüfungslisten an den Prüfungsvorsitzenden gesendet, und der Prüfling erhält eine Bestätigung. Sollte der Prüfling zum Prüfungstermin verhindert sein und kann somit nicht an der von ihm beantragten Prüfung teilnehmen, so hat er dieses vor der Prüfung der Geschäftsstelle mitzuteilen. Hierfür wird eine Bearbeitungsgebühr von 25 Euro erhoben und die Differenz der entrichteten Prüfungsgebühr auf ein gewünschtes Konto überwiesen. Wenn der Prüfling den Termin innerhalb einer Frist von 3 Wochen vor dem Prüfungstermin aus schwerwiegenden Gründen absagt und sich zu einem neuen Termin der Prüfung stellt, so wird die entrichtete Gebühr mit der neuen Prüfung verrechnet.

WUKF
GBV